

Wieder die schicke J

Der Marburger Pädagogikstudent P hat seinen Citroën 2CV in der Mittagspause auf dem Mensaparkplatz abgestellt. Als er nach dem Genuss eines köstlichen Tofubrätlings zu seinem Wagen zurückkehrt, muss er feststellen, dass der versnobte BWL-Student B sich mit seinem 1er BMW dicht hinter ihn gestellt hat. Um sein “Kleinode” unbeschadet aus der engen Parklücke zu manövrieren, bittet P seine Kommilitonin K, ihn hinauszuwinken.

P schaut beim Ausparken nur auf die Handzeichen der K, er selbst hat keine Kontrollmöglichkeit bzgl. des verbleibenden Abstandes, da schon vor Wochen sein Außenspiegel abgefahren wurde. Leider wird die Aufmerksamkeit der K für einen winzigen Augenblick von der schmucken Jurastudentin J gefesselt, zu der sie sich schon seit längerer Zeit hingezogen fühlt. So winkt sie etwas zu lange und P fährt einen Kratzer von 12 cm Länge in den Kotflügel des neuen BMW.

3 Wochen später verlangt P von K die 400 €, welche er an B als Schadensersatz bezahlen musste. K findet dies unfair und bittet sie um Aufklärung über die rechtliche Lage.

Lösung:

A. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II, 662 BGB

P könnte gegen K einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung einer Schutzpflicht aus einem Auftrag gemäß § 662 BGB haben.

P: Abgrenzung zwischen einer vertraglichen Bindung und einer auf rein gesellschaftlicher Ebene liegenden Gefälligkeit:

Ein Geschäftsbesorgungsvertrag liegt dann vor, *„wenn beiderseits der anhand objektiver Kriterien feststellbare Wille bestand, rechtsgeschäftliche Verpflichtungen einzugehen und entgegenzunehmen; dies liegt insbesondere dann nahe, wenn erkennbar ist, dass für den Leistungsempfänger wesentliche Interessen auf dem Spiel stehen und er auf die Zusage vertraut“* (BGH, NJW 1992, 498 f.).

Hier hat sich K bereit erklärt, P beim Ausparken einzuweisen. Sie wollte aber erkennbar nicht für das Ausbleiben ihrer Leistung einstehen. P hat auch kein wesentliches Interesse an einer “Leistung” gerade durch K. Mithin ist kein Wille der Parteien anzunehmen, vertragliche Leistungspflichten i.S.d. § 662 BGB zu begründen. Allein der Wunsch nach sorgfältiger Ausführung der übernommenen Verrichtungen erlaubt noch keinen Schluss auf eine Vertragsbeziehung.

Ein Anspruch wegen Verletzung von Vertragspflichten besteht daher nicht.

B. Anspruch aus §§ 280 I, 311 II Nr. 3, 241 II BGB

P könnte aber einen Anspruch wegen Verletzung von Schutzpflichten aus einem rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnis gem. § 311 II Nr. 3 BGB gegen K haben.

- I. Dazu müsste es vorliegend zu einem „ähnlichen geschäftlichen Kontakt“ i.S.d. § 311 II Nr. 3 BGB zwischen P und K gekommen sein.

P: Abgrenzung zwischen einem bloßen sozialen Kontakt ohne gesteigerte Pflichten („Gefälligkeit“) und einem echten „Gefälligkeitsverhältnis“ mit gesteigerten Sorgfaltspflichten. Nur letzteres begründet einen geschäftsähnlichen Kontakt i.S.d. § 311 II Nr.3 BGB.

Die Rspr. ist mit der Annahme eines Gefälligkeitsverhältnisses im Straßenverkehr zurückhaltend. Insbes. bei der Mitnahme im PKW wird eine Haftung vielfach nur auf §§ 7 StVG und 823 BGB gestützt. Andererseits kommt es auch bei Gefälligkeitsfahrten zu einer gesteigerten Exposition der eigenen Rechtsgüter. Insoweit wird in der Literatur überwiegend von einer rechtsgeschäftsähnlichen Sonderbeziehung mit gesteigerten Sorgfaltspflichten ausgegangen (*vgl. dazu MüKo/Kramer, Einl. § 241 Rn. 36 ff.; Palandt/Heinrichs, Einl. § 241 Rn. 8 f.*). Im vorliegenden Fall war der Zweck der Hilfstätigkeit gerade die Vermeidung von Schäden. Jedenfalls für diesen Fall muss man von einem echten Gefälligkeitsverhältnis ausgehen. Zwischen P und K bestand ein geschäftlicher Kontakt i.S.d. § 311 II Nr. 3 BGB.

- II. K hat die allgemeine Schutzpflicht, die Rechte und Interessen des P bei Erbringung des Gefallens zu beachten, verletzt, als sie sich ablenken ließ und den P den Abstand zum PKW des B falsch signalisierte.
- III. Auf die Schutzpflichten gem. §§ 311 II, 241 II BGB findet § 276 BGB Anwendung, so dass grds. jede objektive Sorgfaltspflichtverletzung ausreichend ist. Hier handelte K fahrlässig. Sie hätte die Pflichtverletzung also an sich zu vertreten.

Es fragt sich aber, ob vorliegend ein weniger strenger Verschuldensmaßstab gilt.
- a) Teilweise wird aus §§ 521, 599, 690 BGB eine allgemeine Haftungsmilderung des unentgeltlich Leistenden abgeleitet und entsprechend auch der Verschuldensmaßstab im Gefälligkeitsverhältnis modifiziert. Allerdings ist auch der Auftrag ein unentgeltliches Rechtsgeschäft und dieser kennt dennoch keine Haftungsmilderung. Das vorliegende Gefälligkeitsverhältnis wäre im Falle einer rechtsgeschäftlichen Bindung ein Auftragsverhältnis nach §§ 662 ff. BGB. Deshalb muss jedenfalls hier eine gesetzliche Haftungsbeschränkung analog §§ 521, 599, 690 BGB verneint werden.

b) Die Parteien könnten stillschweigend eine Beschränkung des Haftungsmaßstabes vereinbart haben. Dafür müsste bei Gefälligem und Benefiziar ein entsprechender Wille bestanden haben. Allein die Übernahme des Gefälligkeitsdienstes liefert nicht genügend Anhaltspunkte für die Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung.

Entscheidend ist vielmehr, ob sonstige Anhaltspunkte für die Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung bestehen. Dies können z.B. sein: die Interessenlage der Beteiligten, die persönliche Beziehung der Parteien zueinander sowie im Vorfeld ausgetauschte Informationen (etwa nur kurze Fahrpraxis des Gefälligkeitsfahrers).

Hier hat P die Einweisung von K gerade deshalb erbeten, um die Gefahr einer Beschädigung des BMW zu verringern. Anders als bei Gefälligkeitsfahrten kann daher nicht argumentiert werden, dass im Gegenzug für die Übernahme der Gefälligkeit im Interesse des P die Haftung der K reduziert sein muss. Denn hier war mit der Einweisung gerade eine Schadensvermeidung bezweckt. P und K haben also nicht stillschweigend vereinbart, dass die Haftung der K für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein soll. Mithin reicht die Fahrlässigkeit der K vorliegend aus.

- IV. B hat gegen P einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB sowie aus § 7 und § 18 StVG. Der an B zu zahlende Schadensersatz stellt für P eine unfreiwillige Vermögenseinbuße und damit einen Schaden dar. Dieser ist auch äquivalent und adäquat kausal auf die Pflichtverletzung der K zurückzuführen. Fraglich ist, ob K der Schaden des P objektiv zuzurechnen ist. Eine solche Zurechnung entfiere, wenn P auf eigene Gefahr gehandelt hätte. Anders als eventuell bei den Mitnahmefällen geht P hier aber nicht bewusst ein Risiko für eigene Rechtsgüter ein, um ein anderes Ziel zu erreichen. Vielmehr ging er gerade davon aus, dass K von außen die Lage besser überblickt und dadurch die Gefahr eines Schadens für ihn verringert wird. Der Schaden ist K also auch objektiv zurechenbar.
- V. Fraglich ist, in welchem Umfang K dem P ersatzpflichtig ist.
1. Eine bei Gefälligkeitsverhältnissen denkbare konkludente Vereinbarung eines “antizipierten Verzichts” auf einen bestimmten Teil des Schadensersatzes scheidet hier aus denselben Gründen aus, die gegen die Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung sprechen.

2. Auch im Rahmen der Haftung aus c.i.c. ist aber ein Mitverschulden gem. § 254 BGB zu berücksichtigen. Hier war P nicht in der Lage, selbst den Abstand zum BMW zu kontrollieren, da schon seit Wochen der Außenspiegel an seinem Wagen fehlte. P dürfte also ebenfalls einen Verursachungsbeitrag zum Entstehen des Schadens geleistet haben. Dieser wird gem. § 254 BGB auf den Umfang des von der K zu leistenden Schadensersatzes angerechnet.

P hat also einen Anspruch gegen K aus §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens abzüglich eines seinem Verschuldensanteil entsprechenden Prozentsatzes.

C. Anspruch aus § 823 I BGB

Ein Anspruch des P gegen K aus unerlaubter Handlung scheidet schon daran, dass K keines der in § 823 I BGB genannten Rechte oder Rechtsgüter des P verletzt hat. P ist durch die Schadensersatzpflicht gegenüber B nur ein Vermögensschaden entstanden.

=> *Ein Anspruch aus § 823 I BGB besteht aber möglicherweise wegen Schäden am Auto des P.*

D. Anspruch gem. §§ 426 I, 840 I BGB

P könnte gegen K auch einen Ausgleichsanspruch gemäß § 426 I BGB haben. Dies setzt voraus, dass K selbst dem B haftete und diese Haftung zu der des P in einem Gesamtschuldverhältnis stand.

- I. B hat mit Übernahme der Gefälligkeit, die gerade der Vermeidung von Schäden am Eigentum des B diene, durch Erklärung eine Sicherungspflicht bzgl. des stattfindenden Verkehrs des P übernommen.

Diese hat sie fahrlässig verletzt, als sie sich beim Herauswinken ablenken ließ. Die Folge war, dass P das Eigentum des B beschädigte, was bei pflichtgemäßem Verhalten der K unterblieben wäre. Mithin haftet sie dem B gem. § 823 I BGB für den entstandenen Schaden.

- II. Dieser Anspruch steht zu dem Anspruch des B gegen P aus § 823 I BGB gem. § 840 I BGB im Verhältnis der Gesamtschuld gem. § 426 I BGB.

Mithin kann P nach Begleichung des ganzen Schadens von K gem. § 426 I BGB einen ihrem Verschuldensanteil entsprechenden Teil des Schadens verlangen (§ 254 BGB ist eine andere Bestimmung i.S.d. § 426 I 1 BGB).

E. Anspruch aus §§ 823 I, 426 II BGB

Außerdem kann P noch den im Wege der Legalzession gem. § 426 II BGB nach der Zahlung auf ihn übergegangenen deliktischen Anspruch des B in Höhe des auf die K entfallenden Verschuldensanteils geltend machen.